

Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
zH Herrn Mag. Florian Haas
Schwarzenbergplatz 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ergeht per Email an: florian.haas@bmwfj.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/010/Kr/at	4222	9. Mai 2011
	Mag. Cristina Kramer		

Ökostromgesetz 2012, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für den zur Verfügung gestellten Entwurf der Ökostromgesetz-Novelle 2012 und nimmt dazu wie folgt Stellung.

ALLGEMEINES

Die Wirtschaftskammer Österreich bekennt sich zu einem kosteneffizienten Ausbau der Nutzung Erneuerbarer Energien im Ökostromgesetz 2012 und sieht darin einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit, zur Verringerung von Treibhausgasemissionen und zur Erfüllung der Österreich aufgetragenen Vorgaben der Europäischen Union, insbesondere der verpflichtenden Quote der erneuerbaren Energie von 34% bezogen auf den Energieverbrauch ab dem Jahr 2020.

Die Wirtschaftskammer Österreich bekennt sich auch zur Notwendigkeit, diesen Ausbau durch Förderinstrumente zu unterstützen, da die Produktionskosten des Ökostrom vielfach noch die heute und in Zukunft erzielbaren Marktpreise übersteigen.

Die Förderinstrumente funktionieren nur, wenn auch genügend Geldmittel zur Verfügung stehen. Diese Geldmittel musste in der Vergangenheit und muss auch in Zukunft die Gesamtheit aller österreichischen Stromverbraucher aufbringen.

Daher ist das Fördersystem so zu gestalten, dass die Ziele mit den geringsten Kosten erreicht werden, oder, anders ausgedrückt, ist ein möglichst hoher Ertrag der eingesetzten Geldmittel in kWh Ökostrom anzustreben.

Anders als in anderen Ländern, die ähnliche Systeme unterhalten, gibt es in Österreich derzeit keinen Schutz der energieintensiven Betriebe gegen ein exzessives Ansteigen der zu tragenden Kosten. Gerade in einer weiteren Phase der Expansion des Ökostroms ist es daher unbedingt notwendig, dass diese Betriebe im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit durch Regelungen, die auf ein Abflachen oder Kappen der Zusatzbelastung ab einer bestimmten Marke abzielen, geschützt werden. Bei diesen Betrieben kann wegen des hohen Anteils der Energiekosten an den Produktionskosten vorausgesetzt werden, dass sie alle wirtschaftlichen Möglichkeiten der Stromverbrauchseinsparung ausgeschöpft haben und die hohe Belastung mit Stromkosten in diese Richtung keinen weiteren Impuls mehr auszulösen vermag.

Daher begrüßt die Wirtschaftskammer Österreich, dass der Entwurf Regelungen vorschlägt, die die Zusatzbelastung der energieintensiven Betriebe durch zu tragende Förderkosten begrenzt.

Was die Erfüllung der unionsrechtlichen Ziele, insbesondere des erwähnten 34%-Ziels, betrifft, ist es notwendig, gleichzeitig bei der Aufbringung und beim Verbrauch anzusetzen: Einerseits sind heimische Stromerzeugungskapazitäten auszubauen, andererseits ist der Stromverbrauch pro benötigte Energiedienstleistung durch Anwendung fortschrittlicher energieeffizienter Technologien zu senken. Diese „Doppelstrategie“ ist der kostengünstigere Weg als eine rein produktionsseitig ansetzende Strategie.

Der vorliegende Entwurf zum Ökostromgesetz versucht folgende Problemfelder zu lösen:

1. Langfristige Ökostromziele
2. Änderung des Aufbringungsmechanismus mit einer Kostenbegrenzung für energieintensive Unternehmen
3. Abbau des „Rückstaus“
4. Künftige Vermeidung von „Rückstau“
5. Vereinheitlichung des Ökostromgesetzes
6. Sondersituation Biomasse

1. Langfristige Ökostromziele

Intention des vorliegenden Begutachtungsentwurfs ist es, langfristig stabile Rahmenbedingungen für Ökostromförderungen zu schaffen. Die Zielsetzung ist zu unterstützen. Zu überlegen ist jedoch, das neue Gesetz auf 2020 auszurichten, zumal auch die unionsrechtlichen Vorgaben auf dieses Zieldatum abstellen. Die Wirtschaftskammer Österreich hat auch beim Prozess der Erstellung einer „Energiestrategie Österreich“ dafür plädiert, ein längerfristiges Szenario des Ausbaus der benötigten Produktionskapazitäten in Kombination mit der Energieverbrauchseinsparung als Orientierungsrahmen zu entwickeln.

2. Änderung des Aufbringungsmechanismus mit einer Kostenbegrenzung für energieintensive Unternehmen

Die Europäische Kommission hat aufgrund nicht nachvollziehbarer beihilferechtlicher Bedenken die Deckelung der Förderkosten für energieintensive Betriebe in der 2008 vom Bundesgesetzgeber beschlossenen Form nicht akzeptiert. Daher besteht hier ein besonderer Handlungsbedarf und es ist zu begrüßen, dass der Entwurf hierfür eine neue Lösung durch Änderungen beim Aufbringungsmechanismus vorschlägt.

In Zukunft sollen die für die Unterhaltung des Fördersystems benötigten Mittel zum einen über die Ökostrompauschale (bisher Zählpunktpauschale) und zum anderen über einen Ökostromförderbeitrag aufgebracht werden. Dieser tritt an die Stelle des bisherigen Systems behördlich festgelegter Verrechnungspreise, die von Stromhändlern zu zahlen waren, wobei die resultierenden Kosten auf die Verbraucher überwälzt wurden.

Durch die Anbindung an die Netzgebühren wird der gewünschte Effekt der Verflachung der Zusatzbelastungen bei starken Verbrauchern bewirkt.

Diese Konstruktion ist nach langer Diskussion die einzige, welche nach Ansicht von Experten aus unionsrechtlicher Sicht bei der Europäischen Kommission Akzeptanz finden kann.

Allerdings ist das vorgeschlagene Modell nicht frei von Schwächen, Härten und sonstigen Unebenheiten. Nachstehend dürfen wir daher einige Verbesserungsvorschläge zur Diskussion stellen.

Da es in Österreich zahlreiche Netzbereiche gibt und die Tarife in den jeweiligen Netzbereichen unterschiedlich hoch sind, führt die Einhebung des Ökostromförderbeitrages als Zuschlag

zu den zu entrichtenden Entgelten zu einer unterschiedlichen Belastung der Endverbraucher. Netzkosten variieren von Netz zu Netz aufgrund topographischer, demographischer und anderer Faktoren erheblich. Im Extremfall zahlen Endverbraucher der Netzebene 7 mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 3.500 kWh in einer Region um ca. 50% weniger als Endverbraucher einer anderen Region. Zwischen Verbrauchern anderer Regionen bestehen Tarifgefälle im Ausmaß von 6-33%. Es erscheint sachlich nicht gerechtfertigt, dass die Lasten der Ökostromfinanzierung innerhalb einer Netzebene derart ungleichmäßig verteilt werden.

Zur Vermeidung dieses Effekts ist vorzuschlagen, dass bei der Einhebung des Ökostromförderbeitrags auf das durchschnittliche Systemnutzungsentgelt aller österreichischen Netze derselben Ebene abgestellt wird.

Weiters ist zu beachten, dass die Zusatzbelastungen auf die anderen Netzebenen gleichmäßig verteilt werden, wie dies auch die Novelle 2008 vorgesehen hat, sodass nicht nur die Netzebene 7, der viele Klein- und Mittelbetriebe angehören, die Zusatzbelastungen auffängt. Unter diesem Blickwinkel ist aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich eine Nachjustierung erforderlich, um die Beanspruchung der KMU auf ein vertretbares Ausmaß zurückzuführen. In diesem Zusammenhang sind auch Variationen bei den Zuschlägen zu den Systemnutzungsgebühren oder bei den Zählpunktpauschalen sowie Kombinationsvarianten vorstellbar. Auch das Verhältnis, in dem Zählpunktpauschale und Ökostromförderbeitrag insgesamt zur Finanzierung beitragen, ist gestaltbar.

Das Systemnutzungsentgelt besteht aus acht Bestandteilen, wobei das Netzzutritts- und das Netzbereitstellungsentgelt nur einmal pro Endverbraucher eingehoben werden. Offenkundig soll der Ökostromförderbeitrag als Zuschlag zu den „wiederkehrenden“ Bestandteilen des Systemnutzungsentgelts eingehoben werden.

Ausdrücklich zu begrüßen ist der Wegfall des Systems der Verrechnungspreise, welches eine intransparente Überwälzung überhöhter Ökostromkosten der Stromlieferanten auf Verbraucher verursacht hat. Dies bedeutet für die gewerblichen und privaten Stromkonsumenten eine Kostenersparnis von bis zu 70 Mio € pro Jahr.

3. Abbau des Rückstaus

Die offenkundig attraktiven Tarife der Einspeisetarife-VO der Jahre 2010 und 2011 haben dazu geführt, dass die vorhandenen Budgets im Bereich der Windkraft bis in das Jahr 2014 und im Bereich der Photovoltaik bis in das Jahr 2023 ausgebucht sind. Daraus ergibt sich einerseits

eine lange Wartezeit, andererseits fällt das Vorhaben nach einer gewissen Zeitspanne im Fall der Nichtverwirklichung aus der Warteliste heraus. Der Entwurf sieht vor, dass die Projekte trotz Fehlens von Budgetmitteln sofort zur Umsetzung kommen, wenn die Einreicher einen Tarifabschlag von 4% (Windenergie) bzw. 30% (Photovoltaik) akzeptieren. Damit will der Entwurf offenbar gleichzeitig dem Interesse der Investoren (Beschleunigung) und der Zahler (Dämpfung des Kostenanstiegs) Rechnung tragen.

Aus Sicht der WKÖ ist ein Abbau der Warteschlangen zu begrüßen, gleichzeitig ist jedoch nach Instrumenten zu suchen, die die damit verbundenen Kosten auf ein vertretbares Maß begrenzen bzw. auf einen gewissen Zeitraum verteilen.

Klarzustellen ist, was mit jenen Anträgen in der Warteschleife geschehen soll, die die entsprechende Tarifreduktion nicht annehmen.

4. Künftige Vermeidung von Rückstaus

Bisher war ausschließlich der Zeitpunkt der Antragstellung für die Bemessung der Höhe der Einspeisetarife maßgeblich („first come first serve“). Dies hat in jenen Konstellationen, in denen ein (bei ex post - Betrachtung) hoher Einspeisetarif verordnet wurde, einen „Run“ auf die Förderung ausgelöst und zur Bildung langjähriger Warteschlangen bis 2023 geführt.

Voraussetzung für zukünftig stabile Rahmenbedingungen, Investitions- und Kostensicherheit und ein Ende der „Stop and go“ Förderpolitik ist eine zeitnahe und laufende Überprüfung der Vergütungen und die Möglichkeit einer raschen Reaktion auf Fehleinschätzungen samt Anpassung an die Marktsituation. Nur so kann man zukünftig Förderstaus aufgrund hoher Tarife oder Investitionsstopps aufgrund nicht ausreichender Vergütungen in den Griff bekommen. Auch unkontrollierte Mehrbelastungen für Stromkonsumenten gilt es damit zu vermeiden.

Durch rasche Reaktion auf eine Unter- oder Überbuchung (durch Erhöhung oder Senkung der Tarife), die Vergabe der Jahresbudgets in zwei Tranchen und eine klare Budgetverwaltung durch die OeMAG, sollen künftig sowohl Warteschlangen als auch Kostenexplosionen verhindert werden. Es muss das Ziel des Gesetzes sein, mit den vorhandenen Mitteln den größten Effekt (Steigerung der Ökostromproduktionskapazitäten) zu erzielen.

Praktische Einwände der Investorensseite sind noch zu diskutieren und können auch noch Überarbeitungen erforderlich machen.

Für das Vertrauen der Zahler in das Fördersystem ist es wichtig, dass das Fördersystem so gestaltet ist, dass sinkende Produktionskosten durch Produktivitätsfortschritte oder Technologiesprünge zeitnah in degressiven Tarifen Niederschlag finden.

5. Vereinheitlichung des Ökostromgesetzes

Zu begrüßen ist, dass das BMWFJ nicht eine Novellierung, sondern ein neues Ökostromgesetz ausgearbeitet hat. Der Entwurf erscheint wesentlich lesbarer und verständlicher als das bisherige Gesetz. Damit hat das BMWFJ einen langjährigen Wunsch aller, die mit dem Gesetz arbeiten, erfüllt.

6. Sondersituation Biomasse

Aus energiewirtschaftlicher und umweltpolitischer Sicht verdienen Anlagenkonzepte den Vorrang, bei denen eine stoffliche und thermische Verwertung am gleichen Standort (ohne zusätzlichen Zwischentransport) stattfindet und so die Effizienz der Ressourcennutzung gesteigert wird.

Zur Entspannung der Rohstoffverfügbarkeit wäre auch eine bevorzugte Vergabe verfügbarer Fördergelder an feste Biomasse-Anlagen, die Holz aus Kurzumtriebsflächen nützen, zu überlegen.

Grundsätzlich möchten wir insbesondere im Hinblick auf der stofflichen Nutzung von Biomasse (z.B. der Holz und Papierindustrie) im Zusammenhang mit weiteren Rohstoffzuschlägen bei fester wie flüssiger Biomasse festhalten, dass die Wertschöpfungskette von dieser Thematik massiv betroffen ist.

Beim Ausbau der Biomasseverstromung darf aus standortpolitischer Sicht die kontinuierliche Holzversorgung der produzierenden Betriebe zu wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht gefährdet werden. Ein System der kaskadischen Nutzung ist auch aus ökologischer Sicht anzustreben. Vordringlich ist eine verbesserte Nutzung vorhandener Potentiale forstlicher und industrieller Biomasse für eine möglichst umfassende (stoffliche und energetische) Nutzung im Ökostromgesetz.

Bei einer Staffelung der Einspeisetarife nach Leistungsklassen ist zur Optimierung der Ökostromerzeugung auch eine Flexibilisierung der für die Tarifstruktur relevanten Leistungsgrenzen vorzusehen. Somit sollte kein Entfall der Einspeisevergütung bei temporärer Überschreitung der Leistungsgrenze, sondern eine Abgeltung des genehmigten Einspeisevolumens zu ei-

nem Tarif der entsprechend geringeren Leistungsklasse ohne Verlust der ursprünglichen Bewilligung als Ökostromanlage nach § 7 Abs. 1 erfolgen.

Aus unserer Sicht ist eine Abschaffung des Tarifabschlages für "Abfälle mit biogenen Anteil" (z.B.: Rinde) wünschenswert.

Exkurs: Herkunftsnachweissystem Biogas

Laut Aussagen der Abwicklungsstelle ÖMAG bieten die bestehenden Regelungen keine ausreichende Basis, um eine freie, virtuelle Zuordnung eingespeister Biogasmengen zu beliebigen Abnahmestellen im Rahmen eines Herkunftsnachweissystems zu gewährleisten.

Deshalb sollte bei der Förderung von Ökostrom aus Biogas, das ins Erdgasnetz eingespeist und an anderer Stelle aus diesem zur Verstromung entnommen wird, der mittlerweile erfolgten bzw. kurz bevorstehenden Weiterentwicklung des diesbezüglichen legislativen Rahmens Rechnung getragen werden.

Beispielsweise sind im GWG-Entwurf (§ 130) konkrete Ausweispflichten für die Herkunft solcher Produkte (Labeling) vorgesehen. Die Zuordnung eingespeister Biogasmengen zu einer oder mehreren Verstromungsanlagen bzw. deren Nachweis sollte ausschließlich auf diesem Labelingsystem aufbauen, um eine praktische und rasche Umsetzung solcher Projekte zu ermöglichen und keine Parallelsysteme aufzubauen. Dies sollte an geeigneter Stelle im Ökostromgesetz (zB. § 8 Abs 3, § 10 Abs 2, § 21) festgehalten werden.

Darüber hinaus regen wir in den folgenden Abschnitten Änderungen an, um insbesondere die Weiterentwicklung der Biogasaufbereitung und -einspeisung ins Erdgasnetz entsprechend zu unterstützen.

Zu § 5 Abs 1 Z 5, § 8 Abs 3 und § 10 Abs 2:

In der Definition von Biogas in § 5 Abs 1 Z 5 sollte die Wortfolge „... von anderer Stelle im Geltungsbereich des Gesetzes in ein (statt das) Gasnetz eingespeistem Gas ...“ lauten, weil ansonsten dasselbe Gasnetz gemeint sein könnte, aus dem das Gas auch entnommen wurde. Entsprechende Änderungen sind auch in § 8 Abs 3 und § 10 Abs 2 vorzunehmen.

In § 8 Abs 3 sollte neben Biogas auch Klär- und Deponiegas aufgenommen werden. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, Bio-, Klär- oder Deponiegas an Standorten mit geringen Wärmeabatzmöglichkeiten zu erzeugen und nach entsprechender Aufbereitung an jene Orte zur kom-

binieren Erzeugung von Strom und Wärme zu transportieren, bei welchen entsprechende Wärmeabsatzmöglichkeiten gegeben sind.

Zur Klarstellung sollte in § 8 Abs 3 am Beginn auch folgender neuer Satz aufgenommen werden:

„ Aus einem Gasnetz entnommenes Gas zur Erzeugung von Ökostrom gilt als Bio-, Klär- oder Deponiegas, soweit die Menge des jeweils entnommenen Gases der Menge von einer anderen Stelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes in ein Gasnetz eingespeisten Bio-, Klär- oder Deponiegases entspricht. “

Die Problematik der Zuordnung eingespeister Gasmengen zu einer Ökostromanlage bzw. deren Nachweis wurde bereits oben ausgeführt.

Exkurs: Kombinierte Unterstützung von Strom und Wärme für Biomasse-KWK-Anlagen

§ 11 Abs 1 des derzeit gültigen Ökostromgesetzes sieht eine kombinierte Unterstützung für elektrische Energie und Wärme vor. Diesbezüglich ist in § 11 Abs 1 wie folgt ausgeführt:

„In der Verordnung ist für Ökostromanlagen auf Basis von fester Biomasse, für die ein Einspeisetarif gemäß der Verordnung BGBL II Nr. 508/2002 gewährt wird, überdies eine kombinierte Unterstützung für elektrische Energie und Wärme vorzusehen, wenn das bisherige maximale Förderausmaß nicht überschritten wird. Das maximale Förderausmaß bestimmt sich aus dem Produkt aus der Einspeisemenge an elektrischer Energie der ersten 12 Monate nachdem der Vollbetrieb aufgenommen wurde und dem gewährten Einspeisetarif abzüglich des Marktpreises. § 20 ist sinngemäß anzuwenden. Das maximale Förderausmaß ist unter Zugrundelegung dieser Berechnung weiters mit einer Volllaststundenzahl in der Höhe von 6.000 Stunden begrenzt. Der Unterstützungstarif für die Wärme ist je Leistungsklasse mit der Formel $WT=ET/4,4-WP$ zu berechnen, wobei „WT“ den Unterstützungstarif für Wärme in Cent pro kWh, „ET“ den gewährten Einspeisetarif in Cent pro kWh und „WP“ den Wärmepreis in Cent pro kWh bezeichnet.“

Eine derartige Regelung findet sich im vorliegenden Ökostromgesetzentwurf nicht. Die Aufrechterhaltung der bisherigen Regelung wird von Betreiber- und Investorenseite gefordert, zumal auch Förderungen in diesem Zusammenhang in der Vergangenheit erlangt werden konnten. Der Unterstützungstarif ist vor allem eine Hilfe für die Lieferung von Prozesswärme aus Bio-KWK. Die Förderung ist jedoch abhängig vom aktuellen Strom-Marktpreis und mit einer maximalen jährlichen Fördersumme begrenzt, welche sich aus dem Unterstützungsvolumen des ersten Betriebsjahres errechnet. Um eine Investitionssicherheit herzustellen, sollte diese

Begrenzung in der Gesetzesbestimmung wegfallen, jedoch keinesfalls die Regelung aufgelassen werden. Die Unterstützung des Wärmetarifs ist auch ein Ausgleich für die seit 2003/2004 stark angestiegenen Brennstoffkosten bei gleichbleibendem Ökostromtarif.

Exkurs: Photovoltaik

Die aktuelle Förderung im Ökostromgesetz im Bereich Photovoltaik enthält keine Kriterien hinsichtlich Qualität bzw. Lebensdauer der Photovoltaik-Anlagen. Die Energie-Ausbeute einer Photovoltaik -Anlage nimmt technologiebedingt im Laufe der Zeit ab. Photovoltaik-Module schlechter Qualität liefern über einen Zeitraum von 20 Jahren wesentlich weniger Energie als hochqualitative Module wegen der Verwendung von qualitativ schlechterer Rohmaterialien und schlechterer Herstellprozesse beginnend beim Silizium quer durch die gesamte Wertschöpfungskette. Da die Qualität der Systemkomponenten derzeit kein Kriterium bei Anschaffung sind, werden Anlagen mit geringer Qualität, geringem Leistungsertrag und schlechterer CO₂-Bilanz installiert, da sie in der Anschaffung meist billiger sind.

Bei den (u.a. im Arsenal seit 2004) durchgeführten Normprüfungen stellt sich heraus, dass etwa jedes zweite Modul, das zum Test kommt, den Normbedingungen nach der IEC nicht entspricht. Dennoch dürfen derartige Module verkauft bzw. gefördert werden.

Unterschiedliche Leistung der Solarmodule bei gleicher und vom Konsumenten kaum zu unterscheidender Bauart erbringen einen deutlich unterschiedlichen Beitrag zur Reduktion z.B. der Treibhausgase (CO₂-Bilanz).

Wir schlagen daher folgende Ergänzung im Ökostromgesetz vor:

in §12. (2) Ziffer „3a“: für Photovoltaikanlagen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen, der im Besonderen in den Abwicklungsrichtlinien der ÖMAG definiert wird.

Das lässt sich auch damit vereinbaren, dass im Ökostromgesetz vor allem auch ökologische Kriterien zu berücksichtigen sind, die mit der vorgeschlagenen Regelung transparent integriert werden können.

Die Kriterien Leistung/installierte Fläche und Leistung über den Nutzungszeitraum sind ein wesentlicher Beitrag zur weiteren Ökologisierung der Energiegewinnung. Leistung/installierter Fläche wird daher bereits z.B. in Frankreich im Fördersystem angewendet.

Technische Hinweise auf die zu erwartende Leistung über die Nutzungszeit der Module und damit auch auf den zu erwartenden Nutzen zur Reduktion von klimaschädlichen Emissionen lassen sich objektiv feststellen.

Die dazu notwendigen Informationen finden sich in den Zertifizierungsdokumenten, wie z.B.: IEC 61215 Terrestrische Photovoltaik (PV) Module mit kristallinen Solarzellen - Bauarteignung und Bauartzulassung IEC 61646 -Terrestrische Dünnschicht-Photovoltaik-(PV) Module - Bauarteignung und Bauartzulassung, zu erwartende Leistungsverluste (Degradation) der Module während des Betriebs, Qualität der verwendeten Rohmaterialien im Modulbau, Qualität und Spezifikation der verwendeten Solarzellen (wesentlicher Einflußfaktor auf die Ökobilanz.) Zusätzliche ev. notwendige Informationen zur Beurteilung der Qualität können durch das unabhängige und international akkreditierte Labor der AIT in Wien angefordert werden.

Mit diesem Qualitätskriterium werden

- die erzeugte Energie-Menge von Photovoltaik-Anlagen bei gleichem Ressourcenverbrauch und Flächenbedarf erhöht und damit nachhaltig die CO₂ Bilanz verbessert
- Module schlechter Qualität und niedrigem Beitrag zur C=2-Reduktion (z.B. aus Fernost) vom Markt fern gehalten,
- die Wertschöpfung in Europa durch die höhere Qualität der Solarmodule partiell gestärkt und
- damit die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer und europäischer Hersteller gestärkt.

ZU DEN BESTIMMUNGEN IM DETAIL

Zu § 4 Ziele

Ergänzt werden sollte, dass neben der „energieeffizienten Erzeugung von Ökostrom“ auch eine „ressourcenschonende Herstellung“ sicher zu stellen ist.

Zu § 5 Begriffsbestimmungen

Hier sollte zusätzlich aufgenommen werden, auf welche Komponenten des Systemnutzungstarifes der Ökostromförderbeitrag gemäß § 48 aufgeschlagen wird. Laut E-Control sind dies die laufenden Systemnutzungsentgelte wie das Netznutzungsentgelt für Arbeit und Leistung, das Netzverlustentgelt sowie der Messpreis.

Zu § 12 Kontrahierungspflicht zu festgelegten Einspeisetarifen

Die Verpflichtung, einen Wärmezähler zur besseren Dokumentation der ausgekoppelten Wärme bei rohstoffabhängigen Ökostromanlagen zu installieren, schafft Transparenz zum Stand der Entwicklung solcher Anlagen, und ist zu begrüßen.

Zu § 17 Nachfolgetarife für rohstoffabhängige Ökostromanlagen

Es ist zu hinterfragen, wie die Nachfolgetarife für rohstoffabhängige Ökostromanlagen mit der Idee befristeter Förderungen, die den Anstoß geben sollen, dass die Technologien an die Marktreife heranzuführen sind, vereinbar ist.

Zu § 22 Betriebskostenzuschlag

Mit dieser Regelung soll der bisher nur im Einzelfall und jährlich neu festzulegende Betriebskostenzuschlag für Ökostromanlagen auf Basis fester, gasförmiger und flüssiger Biomasse unbefristet fortgeschrieben werden.

Die WKÖ bekennt sich zwar grundsätzlich zur bisherigen Sonderregelung für jene Ökostromanlagen, die aufgrund der Verteuerungen der Rohstoffpreise für Biomasse und Agrarstoffe in Not geraten sind. Dabei sind jedoch in jedem Einzelfall strenge Kriterien anzulegen. So sollte diese Sonderunterstützung nur jenen Anlagen gewährt werden, die den Mindestwirkungsgrad von 60 Prozent erreichen.

Ansonsten besteht die Gefahr, dass unwirtschaftliche Anlagen trotz der zusätzlichen Unterstützung nach Ablauf der Sonderunterstützung stillgelegt werden müssen. Dies würde letztlich auch zu einem ineffizienten Einsatz von Rohstoffen führen.

Zu § 23 Kontrahierbares Einspeisetarifvolumen

Im vorliegenden Begutachtungsentwurf ist nicht geregelt, was mit allfälligen, nicht ausgeschöpften Fördermitteln passiert. Wie bisher könnten diese Fördermittel der jeweiligen Technologie für das nächste Jahr gutgeschrieben werden, soweit nicht mit Vorgriffen (Abbau der Warteschlange) gegenzurechnen ist.

Zu § 25 Investitionszuschüsse für Anlagen auf Basis von Ablauge

Begrüßenswert ist, dass Investitionszuschüsse für Anlagen auf Basis von Lauge fest im Ökostromgesetz verankert sind, wenn auch insgesamt die Förderung von industriellen Ökostromanlagen stark eingeschränkt bleibt. Auch bei den Investitionszuschüssen bieten die durch § 24 vorgegebenen Nachweise Raum für Abschläge in der praktischen Umsetzung.

Zudem ist die Aufteilung der Investförderung auf vier Jahre ein Hindernis für die Realisierung geplanter Projekte.

Angeregt wird, Investitionszuschüsse neben der industriellen Ablage auch für feste oder gasförmige betriebliche Biomasseanlagen zu gewähren.

Zu § 26 Investitionszuschüsse für Kleinwasserkraftanlagen

Die nunmehr vorgesehene Möglichkeit für Kleinwasserkraftanlagen bis zu einer Engpassleistung von 2 MW, zwischen geförderten Einspeisetarifen oder Investitionszuschüssen zu wählen, wird von der WKÖ begrüßt.

Zu § 37 Aufgaben der Ökostromabwicklungsstelle (ÖMAG)

Da die vorliegende Novelle der ÖMAG ermöglicht, den Ökostrom selbst zu Marktpreisen zu vermarkten, und die Aufbringung über Zuschläge zu den Systemnutzungsentgelten erfolgt, sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, dass auch größere Industriebetriebe diesen als Bandbezug (Monat/ Quartal/ Jahr) zum jeweiligen Day-Ahead-Spotpreis bei der ÖMAG kaufen und sich in die Bilanzgruppe einspeisen lassen können. Voraussetzung dafür müsste zur Ausschaltung von Spekulation ein Nachweis sein, dass der Strom Großteils selbst für Güterproduktion verbraucht wird. Zur Minimierung des Aufwandes für die Abwicklungsstelle sollten auch Mindestabnahmemengen und -zeiträume vorgesehen werden. Die Zuweisungen an die Bilanzgruppen könnten dann entsprechend gekürzt werden. Dies wäre für exportorientierte Betriebe, welche für bestimmte Produkte einen möglichst niedrigen CO₂-Anteil im Strombedarf für die Produktherstellung nachweisen müssen, interessant.

Zu § 48 Ökostromförderbeitrag

Im Sinne einer transparenten Rechnungslegung sollten auf der Stromrechnung neben den Systemnutzungstarifen die Beiträge der Konsumenten zur Ökostromfinanzierung klar ersichtlich gemacht werden. Von verschleiern den Bezeichnungen („Zählpunktpauschale“) ist daher, wie im Entwurf vorgeschlagen, Abstand zu nehmen.

Weitere Vorschläge:

Folgende weitere Vorschläge aus dem Begutachtungsverfahren seien zur Diskussion gestellt.

Fördereffizienz verbessern

Um die ambitionierten EU-Zielvorgaben hinsichtlich Öko-Energieeinsatz und CO₂ Reduktion überhaupt erreichen zu können, ist es notwendig, die kosteneffizientesten Ökostromtechnologien wie beispielsweise Wasserkraft und Wind bevorzugt zu fördern. Dazu würde sich eine „Versteigerung“ für einen Teil der zusätzlich neu beantragten Ökostromkapazitäten anbieten. Hier sehen wir noch Verbesserungspotenzial, da effiziente größere Anlagen mit einem geringeren Förderbedarf auskommen.

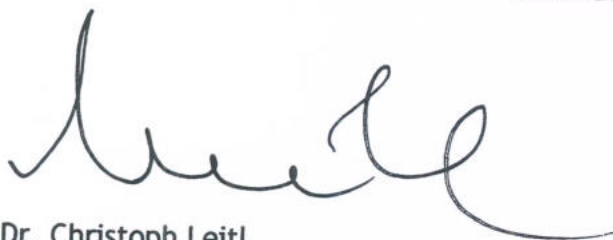
Zusätzliche technische Hemmnisse abbauen

Die geförderten Einspeisetarife werden von der Ökostromabwicklungsstelle nur dann ausbezahlt, wenn der Ökostrom über einen eigenen Zählpunkt in das öffentliche Netz eingespeist wird. In manchen Bundesländern hat sich daraus eine Diskussion ergeben, ob auch die Einspeisung aus Netzebene 6 oder darüber als „Einspeisung ins öffentliche Netz“ gilt oder ob für die Einspeisung eine eigene Übergabestelle errichtet werden muss.

Um die technischen Aufwendungen der Anlagenbetreiber möglichst gering zu halten, sollte jedenfalls auch die Rücklieferung aus den höheren Netzebenen anerkannt werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass wir den vorliegenden Gesetzesentwurf als geeignete Grundlage für die Erstellung der Regierungsvorlage erachten, dabei aber noch wesentliche Anpassungen, Überarbeitungen und Verfeinerungen für notwendig halten, um ein tragfähiges, stabiles und zukunftsweisendes Gesetz zu Stande zu bringen. Die Wirtschaftskammer Österreich wird sich gerne an der Findung eines ausgewogenen Endprodukts beteiligen, das den legitimen Interessen der finanzierenden und der investierenden Wirtschaftsbereiche so weit wie möglich gerecht wird.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin